

Thüringer Urlaubsgesetz regelt:

§ 18 Sonderurlaub für persönliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke

(1) Bei besonderen Familienereignissen und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kirchen, Gewerkschaften oder Berufsverbände oder dergleichen kann Sonderurlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung gewährt werden.

(2) Für andere Fälle als Familienereignisse kann Sonderurlaub bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr, ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zu zwölf Arbeitstagen im Jahr gewährt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, inter-nationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde Sonderurlaub auch über zwölf Arbeitstage hinaus bewilligen.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll der Dienstvorgesetzte Sonderurlaub gewähren, wenn nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen. Sonderurlaub nach Satz 1 wird, abgesehen von besonderen Fällen, bei Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, soweit er sechs Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt.

Fünfter Abschnitt - Fernbleiben vom Dienst aus sonstigen Gründen

§ 22 Erkrankung

(1) Ist ein Beamter wegen Krankheit dienstunfähig, hat er die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer dem Dienstvorgesetzten spätestens am folgenden Arbeitstag anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2) Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, so hat der Beamte spätestens am vierten Arbeitstag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

Durch Durchführungsbestimmung zur Thüringer Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter wird geregelt:

Bei der Vollziehung des § 18 sind folgende Grundsätze zu beachten:

(Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Regelungen nicht abschließender Natur sind und dass sie nicht von einer Ermessensausübung entbinden.)

1. Sonderurlaub nach § 18 Abs. 1 Satz 1 1. Alt.ThürUrIV (für besondere Familienereignisse)

Bei den besonderen Familienereignissen bestimmt sich die Dauer des Sonderurlaubs stets nach der Notwendigkeit im Einzelfall, d. h. den Dienstvorgesetzten bleibt ein Ermessensspielraum, die Urlaubsdauer im Einzelfall entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen festzulegen. Die nachfolgende Aufzählung der Anlässe und die dafür vorgesehene Urlaubsdauer ist beispielhaft und nicht abschließend.

Aus folgenden Anlässen kann Sonderurlaub im nachstehend geregelten Ausmaß gewährt werden:

- | | |
|---|---------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage |
| c) Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag |
| d) 25-, 40-, und 50-jähriges Dienstjubiläum | 1 Arbeitstag |
| e) Schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt im Kalenderjahr | 1 Arbeitstag |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr | |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Beamte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher oder geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr | |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Abwesenheit des Beamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Die Freistellung darf grundsätzlich insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

In den Fällen des Doppelbuchstaben bb) kann einem Beamten, dessen Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, nicht überschreiten, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung über vier Arbeitstage im Kalenderjahr hinaus in folgendem Umfang gewährt werden:

- längstens 10 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, insgesamt jedoch höchstens 25 Arbeitstage im Kalenderjahr und
- bei Alleinerziehenden längstens 20 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, insgesamt jedoch höchstens 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Sofern keine dienstlichen Interessen entgegen stehen, können die Berechtigten, sofern sie beide beamtete sind, diesen Anspruch gegenseitig übertragen.